

99122049017000

Zahlungsaufschub (DPO) Bewilligung

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102748102/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99122049017000
Leistungsbezeichnung I	Zahlungsaufschub (DPO) Bewilligung
Leistungsbezeichnung II	Zahlungsaufschub für Importzölle beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Abgaben, Aufschub, Nicht-Unionswaren, Zollgebiet, Zahlungserleichterung, Import, Importzölle, Zoll, Laufender Zahlungsaufschub, Zollverfahren, Einfuhr
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Bewilligung (17)
SDG-Informationsbereich	Zollverfahren für Einfuhren und Ausfuhren gemäß dem Zollkodex der Union
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200), Import

Modul	Sachverhalt
	und Export (2070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.01.2021
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A02013R0952-20190515&from=DE#tocId140 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A02013R0952-20190515&from=DE#tocId116 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A02013R0952-20190515&from=DE#tocId122
Teaser	Bei der Einfuhr von Waren nach Deutschland werden stets die geltenden Zölle und Einfuhrumsatzsteuern fällig, die in der Regel direkt bei der Einfuhr gezahlt werden müssen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie als Importeur oder Spedition einen Zahlungsaufschub beantragen.
Volltext	Es gibt 3 Arten des Zahlungsaufschubs: • Einzelaufschub: einmalig für 1 Sendung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des entstandenen Importzolls • laufender Zahlungsaufschub: mindestens 2 Sendungen im Monat beziehungsweise 25 Sendungen im Jahr (wird jährlich geprüft und widerrufen, wenn Sie diesen Umfang nicht einhalten), • Zahlungsaufschub im Zusammenhang mit vereinfachtem Verfahren Von größter praktischer Bedeutung ist hier der "laufende Zahlungsaufschub". Hierbei müssen Sie die Abgaben nicht sofort bei der Zollabfertigung entrichten, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt. Alle Einfuhren, die Sie in einem bestimmten Zeitraum getätigt haben, werden dabei zusammengefasst. Die im Laufe eines Kalendermonats erfassten und

Modul

Sachverhalt

aufgeschobenen Abgaben werden spätestens am 16. Tag des darauf folgenden Kalendermonats von der Bundeskasse Trier per SEPA-Lastschrift von Ihrem Konto abgebucht. Die Einfuhrumsatzsteuer wird davon abweichend erst zum 26. Tag des zweiten darauffolgenden Monats abgebucht.

Ziel ist, die Abwicklung der Zollabgaben sowohl für Sie als Unternehmen als auch für die Zollbehörden möglichst einfach und effizient zu gestalten.

Erforderliche Unterlagen

- EORI-Nummer
- Kopie des Antrags auf Bewilligung einer Gesamtsicherheit gemäß den rechtlichen Vorgaben des Unionszollkodex,
- ein vom Kreditinstitut bestätigtes SEPA-Firmenlastschriftmandat (Formular 032020) im Original mit 2 Kopien,
- gegebenenfalls die im Antrag angegebene Anzahl an Aufschubnehmerausweisen, die von Ihnen auf der Rückseite bereits ausgefüllt sein müssen.

Bitte erfragen Sie bei Ihrem zuständigen Hauptzollamt, ob Sie weitere Unterlagen einreichen müssen.

Voraussetzungen

Damit Sie den Zahlungsaufschub in Anspruch nehmen können, müssen Sie beziehungsweise Ihr Unternehmen

- im Zollgebiet der Europäischen Union ansässig sein;
- Wirtschaftsbeteiligte beziehungsweise Wirtschaftsbeteiligter im Sinne des EU-Zollrechts sein. Das heißt, Sie sind im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit Tätigkeiten befasst, die unter das EU-Zollrecht fallen.
- zeigen, dass Sie regelmäßig so genannte Nicht-Unionswaren in den zollrechtlich freien Warenverkehr innerhalb der EU überführen, das bedeutet derzeit mindestens 2 Überlassungen im Monat beziehungsweise 25 Überlassungen im Jahr, für die Sie den bewilligten Zahlungsaufschub nutzen möchten/werden.
- eine Bewilligung für eine Gesamtsicherheit von dem Hauptzollamt vorlegen, das für den Ort zuständig ist, an dem Ihre Hauptbuchhaltung für Zollzwecke geführt

Modul

Sachverhalt

wird. Im Rahmen der Bewilligung Gesamtsicherheit müssen Sie nachweisen, dass Sie sich im Rahmen Ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit an Recht und Gesetz halten, das heißt: Sie haben weder schwerwiegend noch mehrmals gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften verstoßen. Sie haben keine schwereren Straftaten im Rahmen Ihrer Wirtschaftstätigkeit begangen. Sie verfügen über die notwendige praktische oder berufliche Befähigung.

Kosten

Es fallen für Sie keine Kosten an.

Verfahrensablauf

Den Zahlungsaufschub und die entsprechende Bewilligung Gesamtsicherheit müssen Sie schriftlich beantragen:

- Gehen Sie auf die Internetseite des deutschen Zolls und rufen Sie von dort den "Antrag auf Bewilligung eines laufenden Zahlungsaufschubs" (Formular 0580) auf. Sie können das Formular direkt am Rechner ausfüllen.
- Drucken Sie den vollständig ausgefüllten Antrag aus und fügen Sie alle erforderlichen Unterlagen bei.
- Reichen Sie das Formular bei dem zuständigen Bewilligungshauptzollamt ein. Dort wird Ihr Antrag geprüft.
- Bundesweit existieren insgesamt 7 Bewilligungshauptzollämter. Welches für Ihren Antrag zuständig ist, hängt davon ab, wo Ihre Firma ihren Sitz hat und welches örtliche Hauptzollamt zuständig ist.
- Eine Übersicht der zuständigen Bewilligungshauptzollämter finden Sie auf der Internetseite des Zolls und im Merkblatt "Laufender Zahlungsaufschub".
- Das Hauptzollamt schickt Ihnen einen schriftlichen Bescheid. Wird Ihnen der Zahlungsaufschub bewilligt, erhalten Sie eine von Ihnen beantragte Anzahl von Aufschubnehmerausweisen. Diese müssen Sie nur bei der Zollabfertigung außerhalb des Zollabwicklungssystems ATLAS vorlegen.
- Anschließend können Sie den Zahlungsaufschub für Ihre einzelnen Warenimporte nutzen.
- Im IT-Verfahren ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem) tragen Sie dazu den entsprechenden Schlüssel in der Anmeldungsmaske

Modul	Sachverhalt
	"Allgemeine Anmeldedaten" ein. Sie müssen sich dabei über eine Aufschub-Beteiligten-ID-Nummer ("Aufschub-BIN") authentifizieren. Zusätzlich zum Zahlungsaufschub (Aufschubkonto) müssen Sie in ATLAS die Zahlungsart "E" für den elektronischen Zahlungsaufschub angeben. • Alternativ können Sie bei der Zollabfertigung den laufenden Zahlungsaufschub gesondert im Einheitspapier (Feld 48) oder auf einem besonderen Blatt (Aufschubantrag) beantragen. Die Zollstelle prüft dabei, ob der Aufschubantrag von einer Person unterzeichnet wurde, deren Name und Unterschriftprobe auf der Rückseite des Aufschubnehmerausweises aufgeführt ist. Für jeden Abgabenbescheid wird eine Aufschubbescheinigung gefertigt. Das Erststück erhalten Sie, das Zweitstück ist für die Bundeskasse Trier bestimmt.
Bearbeitungsdauer	Ihr Antrag wird innerhalb von 120 Tagen bearbeitet.
Frist	Sie müssen keine Fristen einhalten.
weiterführende Informationen	https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Abgabenerhebung/Zahlung-der-Abgaben/Mit-Zahlungserleichterung/mit-zahlungserleichterung_node.html https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=0586
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Einspruch. • Widerspruch. Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, können Sie dem Bescheid über Ihren Antrag entnehmen. • Klage vor dem Finanzgericht
Kurztext	• Zahlungsaufschub (DPO) Bewilligung • für Unternehmen, die regelmäßig Waren importieren und in den freien Warenverkehr innerhalb der Europäischen Union überführen • Arten des Zahlungsaufschubs: Einzelaufschub: Einmalig für 1 Sendung gegen Einzelsicherheit in Höhe des entstandenen Importzolls laufender Zahlungsaufschub: Mindestens 2 Sendungen im Monat beziehungsweise 25 Sendungen im Jahr Zahlungsaufschub in Zusammenhang mit

Modul

Sachverhalt

vereinfachten Anmeldeverfahren.

- Ziel: möglichst einfache und effiziente Abwicklung der Zollabgaben für Unternehmen und Zollbehörden
- wichtige Voraussetzung: Sicherheit für mehr als eine Zolldanmeldung muss im Rahmen einer Bewilligung Gesamtsicherheit geleistet werden
- zuständig für Bewilligung des laufenden Zahlungsaufschubs: Hauptzollamt Hamburg, Hannover, Kiel, München, Münster, Nürnberg oder Stuttgart (je nach Firmensitz)
- zuständig für Bewilligung Gesamtsicherheit und des Zahlungsaufschubs im Zusammenhang mit den vereinfachten Anmeldeverfahren: Hauptzollamt, das für den Ort zuständig ist, an dem Ihre Hauptbuchhaltung für Zollzwecke geführt wird

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Formulare: ja

Onlineverfahren möglich: nein

Schriftform erforderlich: ja

Persönliches Erscheinen nötig: nein

<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=0580>

<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=032020>

Ursprungsportal

Zahlungsaufschub (DPO) Bewilligung,
Zahlungsaufschub (DPO) Bewilligung